

Wahlordnung

Zur Wahl der Spartenvertretung Musik

1. Zur Wahl zugelassen sind alle anwesenden natürlichen Personen der folgenden Gruppen.
 - Selbständige Musiker*innen
 - Vertreter*innen von Organisationen die Konzerte veranstalten
2. Als Spartenvertreter*innen können sich alle natürlichen Personen aufstellen lassen, die zu den folgenden Gruppen gehören.
 - Selbständige Musiker*innen
 - Vertreter*innen von Organisationen die Konzerte veranstalten
3. Es wird geheim gewählt
4. Die Anzahl der Stimmen, jeder zur Wahl zugelassenen Person, entspricht der aufgestellten Kandidat*innen. Es kann maximal eine Stimme an ein*e Kandidat*in abgegeben werden.
5. Die fünf Kandidat*innen mit den meisten Stimmen haben die Wahl gewonnen. Sie könne einstimmig entscheiden, die fünf nächstplatzierten jeweils in die Spartenvertretung mit aufzunehmen.

Wahl zur Vertretung im Fachbeirat Musik 1

1. Zur Wahl zugelassen sind alle anwesenden natürlichen Personen die
 - Selbständige Musiker*innen
 - Vertreter*innen von Organisationen die Konzerte veranstalten
2. Als Vertretung im Fachbeirat Musik 1 können sich alle natürlichen Personen aufstellen lassen, die zu den folgenden Gruppen gehören.
 - Selbständige Musiker*innen
 - Vertreter*innen von Organisationen die Konzerte veranstalten
3. Es wird geheim gewählt
4. Jede zur Wahl zugelassenen Person, hat eine Stimme.